

**Gemeinde Lüblow, Ortsteil Neu Lüblow
3. Änderung Klarstellungssatzung mit
Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**



**Beurteilung des Vorhabens
gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1
Bundesnaturschutzgesetz
(Artenschutz)**

Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	3
3	UNTERSUCHUNGEN ZUR TIERWELT	8
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
5	RELEVANZPRÜFUNG	11
5.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
5.2	Säugetiere	12
5.3	Reptilien	13
5.4	Amphibien	13
5.5	Fische und aquatische Wirbellose	14
5.6	Heldbock, Eremit	14
5.7	Falter	14
5.8	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	15
6	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VORHABENS AUF PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	15
6.1	Brutvögel	15
6.2	Amphibien	16
6.3	Reptilien	17
6.4	Biotopverlust	17
7	HINWEISE ZUM SCHUTZ DER TIER- UND PFLANZENWELT WÄHREND DER BAUAUFÜHRUNG	19
8	QUELLENVERZEICHNIS	22

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für den Ortsteil Neu Lüblow der Gemeinde Lüblow liegt eine Klarstellungssatzung mit Abrundung vor. Die Satzung wurde bereits mehrfach geändert. Aktuell ist derzeit die 2. Änderungssatzung in der Fassung vom Dezember 2007.

Die Gemeinde plant nun die 3. Änderung der Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Lüblow im Ortsteil Neu Lüblow.

Der Bereich der Änderung liegt in etwa mittig von Neu Lüblow, nordöstlich der Ludwigsluster Straße.

Die Änderungsfläche umfasst jeweils eine Teilfläche der Flurstücke 163, 165 und 137 der Flur 1 der Gemarkung Neu Lüblow. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 2.650 m².

Hier beabsichtigt der Eigentümer und Bauherr ein neues Gebäude zu errichten.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen der vorhandenen Klarstellungssatzung mit Abrundung sind jedoch in diesem Bereich Bauvorhaben aktuell nicht realisierbar. Um dennoch eine Bebauung zu ermöglichen, soll die vorhandene Satzung geändert werden. Gleichzeitig soll mit der 3. Änderung der Satzung die städtebauliche Entwicklung ermöglicht und die städtebauliche Ordnung hergestellt werden.

In der 3. Änderung sollen einzelne Außenbereichsflächen im bebauten Ortsteil als maßvolle Erweiterung des Innenbereichs einbezogen werden. Die Änderungsfläche liegt auf Außenbereichsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Lüblow.

Der Bereich der Änderungsfläche bzw. des Plangebietes ist unbebaut und wird größtenteils als Ackerfläche genutzt. Ein kleiner Teilbereich dient als Hausgarten.

Die Außenbereichsfläche, die in den Ortsteil Neu Lüblow einbezogen wird, soll durch die bauliche Nutzung der angrenzenden bebauten Grundstücke geprägt sein, d.h. die künftige Bebauung soll an den Grundzügen der vorhandenen Bebauung ablesbar sein.

Geplant ist hier die Errichtung eines Wohnhauses als Lückenbebauung. Das neue Wohnhaus soll als Einzelhaus errichtet werden. So ist es möglich, in erschlossener und städtebaulich günstiger Lage Flächen für Wohnbauzwecke für den örtlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der Bereich stellt eine maßvolle Ergänzung zur vorhandenen Wohnbaufläche im Ortsteil Neu Lüblow dar und schließt die Lücke in der Wohnbebauung nördlich der Ludwigsluster Straße (K 35).

Die rechtlich vorgesehene Berücksichtigung der Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Bauleitplanung ergibt sich aus der Maßgabe des Absatzes 5 des § 44 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.“

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen.

Die Prüfung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten (Artenschutzrechtliche Fachbeitrag) erfolgt auf Grundlage einer Potenzialabschätzung (auf Grundlage der vorhandenen Biotopausstattung) zum möglichen Vorkommen streng geschützter Arten. Weiterhin werden die faunistischen Belange aller anderen, national geschützten Arten berücksichtigt, da eine separate Betrachtung im Rahmen einer Eingriffsregelung entfällt. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Ein weiterer Bestandteil der Unterlage ist die Beschreibung der vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen und die Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB.

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Neu Lüblow ist ein Ortsteil in der Gemeinde Lüblow. Die Gemeinde Lüblow gehört zum Amt Ludwigslust-Land und liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Änderungsbereich liegt mittig in Neu Lüblow und ist über die Ludwigsluster Straße (K35) zu erreichen.

Die Änderungsfläche umfasst jeweils eine Teilfläche der Flurstücke 163, 165 und 137 der Flur 1 der Gemarkung Neu Lüblow. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 2.650 m².

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Teilfläche des Flurstückes 137 mit Ackernutzung und die Teilfläche des Flurstückes 165, im Osten durch die Teilfläche des Flurstückes 137 mit Ackernutzung und dem sich darauf befindlichen Graben (Beck). Weiter östlich schließt sich daran die vorhandene Wohnbebauung an. Im Süden grenzt an das Plangebiet die Teilfläche des Flurstückes 138 als Verkehrsfläche der Ludwigsluster Straße (Kreisstraße 35) und im weiteren Verlauf folgen Ackerflächen. Im Westen ist die Begrenzung

durch die Teilfläche des Flurstückes 163 mit Wohnbebauung und rückwärtigen Nebengelass gegeben.

Folgende Festsetzungen wurden für den Änderungsbereich getroffen:

Die maximale Bebauungstiefe beträgt 35 m gemessen von der Flurstücksgrenze zum Flurstück 138 (Ludwigsluster Straße). Diese Einschränkung wurde vorgenommen, um die späteren Nutzungen möglichst an der Erschließungsstraße, der Ludwigsluster Straße, zu platzieren. Weiterhin entspricht es der Grenze der vorhandenen Klarstellungssatzung mit Abrundung, die auf den angrenzenden Grundstücken bereits gilt. Eine Zersiedlung in rückwärtige Grundstücksbereiche soll vermieden werden. Es wird mit der Festsetzung das ortstypische Bild weiter fortgeführt. Die Gebäude stehen nah an der Ludwigsluster Straße und dahinter reihen sich jeweils Nebengebäude in Form von Garagen, Carports, Schuppen, Scheunen und dergleichen ein.

Zusätzlich wurde die Fläche in der Länge begrenzt. Südöstlich des Änderungsbereiches verläuft ein Gewässer mit der Bezeichnung Beck. Hier wird ein Abstand zum Gewässer von mehr als 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten. Somit wäre weiterhin eine Bewirtschaftung des Gewässers uneingeschränkt möglich.

Die zukünftigen Gebäude (z.B. Wohnhaus und Garage) sollen möglichst entlang der Straße platziert werden.

Zur Beschreibung des Plangebietes sowie zu besserer Einschätzung des Plangebietes hinsichtlich der potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Pflanzen- und Tierarten wurden die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und der näheren Umgebung mit Hilfe der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg – Vorpommern" (LUNG 2013) erfasst. Die Hauptbegehung erfolgte am 20.07.2023 um die Mittagszeit. Die Begehung fand bei trockener Witterung und bewölkten Himmel statt. Die Lufttemperatur lag um die 19°C.

Nachfolgend werden die erfassten Biotop- und Nutzungstypen aufgeführt, beschrieben und in der Abb. 1 grafisch dargestellt:

FBG - Geschädigter Bach

Der Lauf ist weitgehend begradigt und weist keine Krümmungen auf. Ein technischer Verbau scheint zu fehlen. Das Gewässer quert die Kreisstraße mit einem Rohrdurchlass. Der geringe Rohrdurchmesser bewirkt ein Aufstauen des Gewässers im Bereich des Zulaufs. Das Gewässer ist durch eine ausgeprägte Wasserpflanzenvegetation geprägt. Im Gewässer kommen Laichkräuter (*Potamogeton spec.* und Schwimmendes Laichkraut - *Potamogeton*

natans), Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*) und Breitblättriger Merk (*Sium latifolium*) vor.

RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

Ist eine aus zwei- bis mehrjährigen Arten aufgebaute Staudenflur auf nährstoffreichen, frischen Mineralstandorten. Der Biotoptyp kommt hier im Bereich der Gewässerböschung, im Übergangsbereich von Verkehrsanlagen zu den Ackerflächen und aufgelassene Ackerflächen im Randbereich zur Wohnbebauung vor. Der Biotoptyp wird unterschiedlich geprägt: in der Gewässerböschung wachsen Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Ufer-Zaunwinde (*Calystegia sepium*), am Ostufer vereinzelt Jungaufwuchs von der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), im Bereich des Gehweges wird der Krautsaum von Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*) geprägt, zur angrenzenden Wohnbebauung dominieren Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*).

RHK - Ruderaler Kriechrasen

Geschlossene ruderale Kriechrasen auf mineralischen Ruderalstandorten mit Dominanz von Gräsern. Im Nahbereich der Satzungsänderung als ruderaler Streifen auf einem ehemaligen Ackerstandort zwischen zwei Ackerflächen vorkommend. Dominierende Pflanzenart ist das Weidelgras (*Lolium perenne*).

VSZ - Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

Ufernaher Gehölzsaum entlang des Gewässers (FBG), maximal 7 m breit, überwiegend als einreihige Ausprägung am Ostufer des Gewässers. Der Gehölzsaum besteht ausschließlich aus der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

PHZ - Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten

Hierbei handelt es sich um einen linearen Gehölzbestand des Siedlungsbereiches mit der Dominanz heimischer Strauch- und Baumarten. Die Siedlungshecke ist von älteren Schwarz-Erlen- und Haselnussbeständen (*Alnus glutinosa*, *Corylus avellana*) geprägt. Sie unterliegt keiner Pflege.

PHW - Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten

Hierbei handelt es sich um einen linearen Gehölzbestand des Siedlungsbereiches mit der Dominanz nichtheimischer Strauch- und Baumarten. Die Siedlungshecke unterliegt einem häufigen Schnitt und ist einreihig aufgebaut. Dominierte Gehölzart ist die Scheinzypresse (*Chamaecyparis spec.*).

ACS - Sandacker

Äcker auf sandigen Böden in intensiver Nutzung. Zurzeit der Kartierung zeichneten sich die Ackerflächen mit unterschiedlichen Fruchtfolgen aus. Die zentrale Ackerfläche des Änderungsbereiches wurde von Weizen (*Triticum spec.*) geprägt, zudem wuchs hier auf der Ackerfläche der Windhalm (*Apera spica-venti*) auf. Südlich der Ludwigsluster Straße wurde die Ackerfläche mit Einsaatgrünland eingesät. Die Ackerfläche wird ausschließlich von einer Grassorte, dem Deutschen Weidelgras (*Lolium perenne*), bestimmt, zusätzlich wurde Rot-Klee (*Trifolium pratense*) auf der Fläche ausgebracht. Nördlich des B-Plangebietes schließt ein Mais-Acker (*Zea mays*) an. Der östlich des Gewässers gelegene Acker ist von Roggen (*Secale cereale*) bestanden.

OEL - Lockeres Einzelhausgebiet

Einzelhausgebiet mit größeren Haus- und Nutzgärten. Die Wohnhäuser stehen nah an der Ludwigsluster Straße, dahinter reihen sich Nebengebäude wie Garagen, Carports, Schuppen, Scheunen und Gewächshäuser ein.



Abb. 1: Übersicht über die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes; Beschreibung der Biotopcode siehe oben;

----- Plangebietsgrenze; Quelle: Luftbild ohne Maßstab aus Kartenportal M-V © GeoBasis-DE/M-V

3 UNTERSUCHUNGEN ZUR TIERWELT

Gesonderte Untersuchungen zur Erfassung der Tierwelt wurden keine durchgeführt. Im Zuge der Begehung im Juli 2023 wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet und im näheren Umfeld hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten geprüft. Des Weiteren wurden Daten aus dem Umweltkartenportal des LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) ausgewertet.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebietes und der aktuellen ackerbaulichen Nutzung bietet das Plangebiet nur wenigen Tierarten einen Lebensraum. Durch die Anwesenheit des Menschen und die anthropogenen Beeinträchtigungen der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass hier überwiegend störungsunempfindliche bzw. ubiquitäre Arten leben. Das Vorkommen sensibler, besonders geschützter oder seltener Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

In den siedlungsgeprägten Gehölzbeständen im näheren Umfeld und im Plangebiet sowie in der angrenzenden Wohnbebauung können **Brutvogelarten**, wie Haus- und Feldsperling, Bluthänfling, Grün- und Buchfink, Stieglitz, Kohl- und Blaumeise, Grauschnäpper, Garten- und Hausrotschwanz, Klapper- und Dorngrasmücke, Star, Singdrossel, Amsel, Elster, Ringeltaube, Bachstelze und Buntspecht vorkommen, die sich in Dörfern, Gärten, an Dorf- und Gehölzrändern aufhalten. Die genannten Arten sind an Siedlungslebensräume angepasst. Hier sind Gewöhnungseffekte an den Menschen und Lärm zu erwarten. Auf der Ackerfläche kann ein Vorkommen der Feldlerche im Bereich, aufgrund des geringen Abstandes zur Ludwigsluster Straße und der Wohnbebauung sowie den angrenzenden Gehölzstrukturen, ausgeschlossen werden. Von den Großvögeln sind in den Messtischblattquadranten (MTBQ) 2634-2 nur Reviere vom Rotmilan bekannt (LUNG M-V), wobei ein Vorkommen des Rotmilans im Siedlungsbereich ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass Siedlungsräume den verschiedensten **Fledermausarten** Lebensraum bieten. Quartiere der Fledermäuse können sich in den verschiedensten Gebäuden befinden. In den Gehölzbeständen des Plangebietes sind aber keine Fledermausquartiere zu erwarten. Tagesverstecke einzelner Fledermäuse insbesondere männlicher Tiere können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen am Bach und an den Grundstücksgrenzen sind als Jagdgebiete durchaus geeignet.

Des Weiteren ist mit einem Vorkommen des **Fischotters** zu rechnen. Im MTBQ 2634-2 wurde der Fischotter nachgewiesen (LUNG M-V). Es ist anzunehmen, dass der Fischotter im

Plangebiet und in den umliegenden Flächen, aufgrund der siedlungsnahen Lage, der Störungen durch die Anwesenheit des Menschen und der suboptimalen Lebensraumausstattung (stark begradigter Bach) hier nicht lebt. Optimale Lebensräume findet der Fischotter besonders an größeren zusammenhängenden Wasserflächen wie Seen und Flüssen mit unverbauten Ufern, Flachwasserzonen und Deckung bietende Vegetation. Die Funktion des Gewässers als möglicher Wanderkorridor ist durchaus gegeben. Hier bewertet das LUNG M-V die Fischotterdurchgängigkeit des Straßendurchlasses als ungeeignet und die Priorität für Maßnahmen wird als sehr hoch eingestuft. Das Gleiche gilt für den **Biber**. Das Gewässer stellt für den Biber ebenfalls keinen Lebensraum dar. Das nächstgelegene Biberrevier befindet sich im MTBQ 2535-3 bei Tuckhude am Ludwigsluster Kanal (LUNG M-V).

Die Darstellung von Daten zu **Amphibien und Reptilien** im Kartenportal des LUNG erfolgt im Verfahren der allgemeinen Datenherausgabe in Rastergenauigkeit 1/16 MTB. Die Daten beruhen auf die Auswertung von Daten aus verschiedenen Projekten und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Im Bereich der MTB/16 2634-21, 2634-22, 2634-3 und 2634-24 liegen Nachweise aus dem Jahr 2003 von Grasfrosch, Erdkröte, Moorfrosch, Teichmolch, Kreuz- und Wechselkröte vor. Mit einer weiteren Art aus dem Grünfroschkomplex, dem Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), ist sicher zu rechnen, wobei das Gewässer (FBG) im Bereich des Plangebietes als Laichgewässer für den Moorfrosch ausgeschlossen werden kann. Jüngere Nachweise aus den Jahren 2010 und 2015 liegen nur von den Arten Erdkröte und Teichmolch vor. Gemeinsam mit dem Teichfrosch kann die Erdkröte allenfalls hier im Gewässer vorkommen. Aufgrund des Vorkommens von Fischen u. a. Raubfische wie Hecht (häufig) und Barsch (selten) können sich Arten wie Kreuz- und Wechselkröte, Teichmolch und Grasfrosch im Gewässer kaum fortpflanzen (Elektrobefischung 1996, Fundortbezeichnung: Beck, L/93).

Im Bereich der MTB/16 2634-21, 2634-22, 2634-3 und 2634-24 liegen Nachweise zu **Reptilien** aus dem Jahr 2003 von Waldeidechse, Blindschleiche, Zauneidechse und Ringelnatter (zusätzlich aus dem Jahr 2016) vor, wobei die Ackerfläche für keine der Arten einen geeigneten Lebensraum darstellt. Die Ringelnatter kann im Bereich des Gewässers vorkommen. Die Zauneidechse wird auch in den Randstrukturen durch die Beschattung, dichte Vegetation mit Brennnessel und Giersch ausgeschlossen. Hier könnten aber die Blindschleiche und die Waldeidechse vorkommen.

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die Ermittlung der zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse dient dazu, mögliche Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten zu erkennen und deren Umfang, Reichweite und Erheblichkeit abzuschätzen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Die Auswirkungen auf Arten und Biotope werden überwiegend gering sein, da die geplante Errichtung einer Wohnbebauung im Siedlungsbereich auf Ackerflächen erfolgt.

Anlagenbedingt werden durch die Baumaßnahme ausschließlich Ackerflächen überbaut, die bereits gestört und von Bodenbearbeitung gekennzeichnet sind.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme siedlungsnaher Ackerflächen stellt, aufgrund des hohen Grades an Bodennutzung, keinen erheblichen Konflikt hinsichtlich europäischer streng geschützter Arten dar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingt sind optische und akustische Störreize auf die Randbereiche anzunehmen, wobei eine Zunahme der betriebsbedingten Belastungen, aufgrund der Lage des Plangebietes (im Siedlungsbereich von Neu Lüblow, Lückenschluss in der vorhandenen Wohnbebauung) und den zu erwartenden Gewöhnungseffekten bei der vorhandenen Tierwelt, nicht zu erwarten ist.

Der potenzielle Wanderkorridor im Bereich des Gewässers (FBG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da der Änderungsbereich und somit eine Bebauung einen Abstand von über 5 m zum Gewässer einhält. Hier entstehen, zu den bereits vorhandenen Störwirkungen der Ludwigscluster Straße, keine neuen Barriere-Wirkungen.

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize auszumachen. Kurzzeitig ist eine höhere Belastung (Lärm, Stäube) beim Errichten der Wohnbebauung zu erwarten. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten z.B. bei Fledermäusen führen.

Flächen für Stell- und Lagerplätze werden ausschließlich innerhalb des Änderungsbereiches auf Ackerflächen eingerichtet. Hier kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme außerhalb des Gebietes. Der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen wird von Ablagerungen freigehalten. Gefährdete Einzelbäume im Baustellenbereich werden durch Schutzzäune bzw. mit Stammschutz (Bretterummantelung) geschützt.

Brutvögel können während der Baufeldfreimachung, sofern diese in die Brutzeit fällt, getötet werden. Dies lässt sich aber z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen vermeiden, indem diese außerhalb der Zeit erfolgt, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden (Gehölzschnitt und Planieren von Freiflächen außerhalb der Brutzeit von Gehölz- bzw. Bodenbrütern).

Es kann eine Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten oder innerhalb einzelner Lebensräume erfolgen, was u. a. zu einer genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten oder zur Verringerung der Individuenanzahl innerhalb räumlich begrenzter Populationen führen kann, wobei die Störwirkungen des Baugeschehens zeitlich auf die Bauphase zur Errichtung der Wohnbebauung begrenzt sind und zudem nur tagsüber auftreten. Hier ist von den Bauarbeiten keine Barrierewirkung für die meisten Arten auszugehen.

5 RELEVANZPRÜFUNG

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden somit zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Satzungsänderung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach Vogelschutzrichtlinie - VSchRL). Die faunistischen Belange national geschützter Arten werden im Zuge dieser artenschutzrechtlichen Prüfung mit berücksichtigt.

5.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt 28 Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Sechs von diesen 28 Arten kommen in Mecklenburg-Vorpommern vor: Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*). Im Bereich des Vorhabens kommen, aufgrund der starken anthropogenen Beeinträchtigungen, keine aktuellen bzw. historischen Standorte von den genannten Pflanzenarten vor. Im Zuge der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde keine der Pflanzenarten erfasst.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.2 Säugetiere

Auf der Grundlage der erfassten Biotopstrukturen (s. o.) besitzt der Vorhabenbereich für **Fledermäuse** zu mindestens eine Funktion als Teillebensraum (die Gehölzstrukturen als Jagdgebiet und Leitfunktion, die Wohnbebauung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten). Beeinträchtigungen der Fledermäuse können aber ausgeschlossen werden, da die Bauausführung so ausgelegt ist, dass alle Bäume erhalten bleiben und ggf. geschützt werden. Somit bleibt die Leitfunktion, die Funktion als Jagdgebiet und ggf. Tagesruhestätte erhalten. Zudem finden die Bauarbeiten am Tage statt, sodass die nachtaktiven Tiere nicht gestört werden. Es werden auch keine vorhandenen Gebäude abgerissen oder in ihrer Struktur verändert.

Beeinträchtigungen des **Fischotters** und **des Bibers** durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen (Seen u. Flüsse mit unverbauten Ufern) im Bereich des Vorhabens und im näheren Umfeld vorkommen. Ein möglicher Wanderkorridor entlang des angrenzenden Gewässers (FBG – die „Beck“) wird durch den Abstand der Plangebietsgrenze von über 5 m zum Gewässer nicht unterbrochen. Eine mögliche Grundstückseinfriedung wird somit im ausreichenden Abstand zum Gewässer angeordnet. Zudem finden mögliche Bauarbeiten tagsüber statt, sodass mögliche wandernde Tiere (beide Arten haben ihre Hauptaktivitätszeit in den Nachtstunden) nicht gestört werden.

Das Vorkommen der **Haselmaus** kann aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden (derzeit bekannte Vorkommen in M-V nur auf Rügen und in der Schaalseegegend (BfN 2019)).

Siedlungsbereiche stellen für den **Wolf** keine geeigneten Lebensräume dar. Der Wolf ist ein Bewohner möglichst großflächiger und störungsarmer Waldgebiete. Die Beeinträchtigung wandernder Wölfe durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Säugerarten ist nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigung weiterer relevanter Säugetierarten wie **Großwild** (Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild) und am Wasser lebende Marderarten wie den **Ittis** können ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Großwild meidet den Siedlungsraum und Wildwechsel bzw.

Wanderrouten werden nicht unterbrochen. Die „Durchgängigkeit“ des Gewässers und des Gewässerrandes bleibt weiterhin gewährleistet (vgl. auch Fischotter).

5.3 Reptilien

Von den insgesamt in Deutschland vorkommenden acht Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg-Vorpommern drei Arten nachgewiesen und zwar die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Ein Vorkommen der **Sumpfschildkröte** und der **Schlingnatter** im Änderungsgebiet kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitat-Strukturen und der bekannten Verbreitungsgrenzen ausgeschlossen werden (BfN 2007).

Ein Auftreten der **Zauneidechse** kann, aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bewirtschaftete Ackerflächen werden von Zauneidechsen gemieden. Die vorhandenen Randstrukturen werden stark beschattet und haben eine dichte geschlossene Vegetationsdecke. Der Ruderalstreifen entlang des Gehweges ist zu klein, um eine stabile Population zu beherbergen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Reptilienarten ist nicht erforderlich.

Reptilienarten, die in den Randstrukturen und den angrenzenden Hausgärten Vorkommen können, sind die **Waldeidechse** und die **Blindschleiche**. Mit der **Ringelnatter** kann eine wasserliebende Art im Bereich des Gewässers (FBG) vorkommen.

5.4 Amphibien

Im Bereich des Plangebietes können mit Erdkröte und Teichfrosch zwei häufige, ubiquitäre Amphibienarten vorkommen. Ein Vorkommen weiterer Arten wird aufgrund der Strukturierung der vorhandenen Gewässer ausgeschlossen. (s. auch oben)

Gewässer, insbesondere potenzielle Laichgewässer werden nicht überbaut oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Auch kommt es nicht zum Verlust bedeutender Landlebensräume (Erdkröte). Wanderbeziehungen einzelner Erdkröten zwischen den Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung und dem Gewässer (FBG – die „Beck“) sind möglich.

5.5 Fische und aquatische Wirbellose

Als einzige Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können Beeinträchtigungen, aufgrund seiner Lebensraumsprüche, des **Baltischen Störs** (*Acipenser sturio*) ausgeschlossen werden. Als anadromer Wanderfisch lebt der erwachsene Stör im Meer und zieht zum Laichen in die Mittelläufe größerer Flüsse.

Weitere Arten wie die Anhang II Fisch- und Rundmaularten der FFH-Richtlinie **Bach- und Flusneunauge, Groppe, Steinbeißer** und **Schlammpeitzger** sind nicht zu erwarten, da die Arten hier, aufgrund des Gewässerausbaus, keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden. Mit dem **Bitterling** kann eine Anhang II Fischart der FFH-Richtlinie im Gewässer auftreten. Wobei das Vorkommen des Bitterlings an das Vorkommen von Großmuscheln zur Fortpflanzung gebunden ist. Beeinträchtigungen können aber ausgeschlossen werden, da ins Gewässer nicht eingegriffen wird. Zudem liegt das Gewässer außerhalb des Plangebietes. Ein Sicherheitsabstand von über 5 m wird zum Gewässer eingehalten. So kann auch zukünftig die Pflege des Gewässers gewährleistet werden. Die Fischarten **Hecht** und **Barsch** sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Ein Vorkommen streng geschützter **Wirbellose der aquatischen Lebensräume** (Libellen, Schwimmkäfer, Muscheln und Schnecken) können aus Ermangelung von geeigneten Habitat-Gewässern im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

5.6 Heldbock, Eremit

Da keine alten Bäume und Bäume mit großem Stammdurchmesser im Plangebiet vorkommen und ferner keine Bäume gefällt werden, kann eine Betrachtung der holzbewohnenden Käferarten entfallen.

5.7 Falter

Zu den prüfrelevanten Falterarten zählen der **Nachtkerzenschwärmer, Großer- und Blauschillernder Feuerfalter**. Aufgrund der bekannten Verbreitungsgrenzen der Arten und der speziellen Habitatansprüche wird ein Vorkommen der Schmetterlingsarten im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen. Im Vorhabenbereich wurden die Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Weidenröschen - *Epilobium* und Nachtkerze - *Oenothera*) nicht nachgewiesen.

5.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Spezielle und Vogelarten mit besonderen Lebensraumansprüchen sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Hier werden aufgrund der Biotopausstattung, der Versiegelung und der hohen Bodenbearbeitung sowie der Störwirkung der Kreisstraße und Wohnbebauung nur wenige zumeist ubiquitäre Vogelarten erwartet. Erfahrungsgemäß brüten in den siedlungsgeprägten Gehölzbeständen im näheren Umfeld und im Plangebiet sowie in der angrenzenden Wohnbebauung Brutvogelarten, wie Haus- und Feldsperling, Bluthänfling, Grün- und Buchfink, Stieglitz, Kohl- und Blaumeise, Grauschnäpper, Garten- und Hausrotschwanz, Klapper- und Dorngrasmücke, Star, Singdrossel, Amsel, Elster, Ringeltaube, Bachstelze und Buntspecht, die sich in Dörfern, Gärten, an Dorf- und Gehölzrändern aufhalten. Die genannten Arten sind an Siedlungslebensräume angepasst. Hier sind Gewöhnungseffekte an den Menschen und Lärm zu erwarten. Auf der Ackerfläche kann ein Vorkommen der Feldlerche im Bereich des Plangebietes, aufgrund des geringen Abstandes zur Ludwigsluster Straße und der Wohnbebauung sowie den angrenzenden Gehölzstrukturen, ausgeschlossen werden. Großvögel wie der Rotmilan kommen im Siedlungsbereich nicht vor. Ein Vorkommen des Weißstorches in Neu Lüblow ist nicht bekannt.

6 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VORHABENS AUF PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Für alle streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gehen keine Beeinträchtigungen vom Vorhaben aus. Möglichweise können national geschützt Amphibien und Reptilien beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung von Brutvogelarten ist ebenfalls nicht auszuschließen.

6.1 Brutvögel

Tötungs- und Störungsverbot:

Durch die geplante Wohnbebauung werden aktuell keine Bäume und sonstige Gehölzstrukturen entnommen oder gerodet. Eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen bzw. besetzten Nestern in Gehölzen wird somit nicht angenommen. Sollte es zur Fällung bzw. Rodung oder zum Rückschnitt von Gehölzen jeglicher Art kommen sind die

Ausführungen zum § 39 BNatSchG zu beachten. Entsprechende Arbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfolger handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen (Straßenverkehr und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind siedlungsbewohnende Vogelarten zu erwarten. Die Arten brüten in oder an Gebäuden sowie in den unterschiedlichsten Gehölzstrukturen. Auf der Ackerfläche des Plangebiets werden keine Brutvögel erwartet. Da der Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets erhalten bleibt, sind hier keine funktionsbeeinträchtigten der Lebensstätten abzuleiten. Auch der eventuelle Rückschnitt von Sträuchern oder Bäumen hat keine Auswirkungen auf die Reviere der Brutvogelarten.

6.2 Amphibien

Beeinträchtigungen streng geschützter Amphibien sind hier keine zu erwarten. Da aufgrund der Habitatstrukturen möglicher Laichgewässer ein Vorkommen von höchstens **Erdkröte** und **Teichfrosch** vermuten lässt.

Tötung und Störung

Gewässer liegen außerhalb des Plangebietes und sind vom Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Tötung von Amphibien im Zuge der Baufeldfreimachung abzuleiten ist. Einzelne Tiere vor allem von der Erdkröte könnten in den angrenzenden Ackerflächen ihr Sommerquartier beziehen. Teichfrösche halten sich i. d. R. ganzjährig am Gewässer auf. Einzelne wandernde Teichfrösche könnten ins Baufeld einwandern. Von den örtlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten gehen keine Störungen auf potenzielle Laichgewässer aus. Potenzielle Laichgewässer liegen außerhalb des Plangebiets, hier finden keine Eingriffe statt.

6.3 Reptilien

Aktuell können in den feuchteren Randstrukturen (RHU) in Verbindung mit den angrenzenden Hausgärten die **Waldeidechse** und die **Blindschleiche** sowie in der Nähe des Gewässers die **Ringelnatter** vorkommen. Die bewirtschaftete Ackerfläche, zentrales Element des Änderungsbereiches, spielt als Lebensraum für die drei Arten keine Rolle. Aktuell sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der drei Arten zu erwarten, weil vor allem die Ackerfläche überbaut wird.

6.4 Biotopverlust

Die Überplanung des Bereiches ist mit dem Verlust von Biotopen verbunden. Durch die geplante Errichtung einer Wohnbebauung mit ggf. Nebenanlagen wie Garagen oder Carports sowie Zufahrten werden ausschließlich Ackerflächen beseitigt und verändert. Der Umfang des Eingriffs ist jedoch noch nicht bekannt. Der Ausgleich des Eingriffes erfolgt gemäß dem Indikatorprinzip (*wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, bei allgemeinen Funktionsausprägungen (HzE 2018)*) über den Biotopverlust. Im Plangebiet sind von Überbauung nur Ackerflächen (ACS) innerhalb der Ortslage Neu Lüblow betroffen. Schutzgüter mit besonderer Funktionsausprägung kommen hier im Siedlungsbereich nicht vor. Dem Ackerbiotop wird entsprechend der HzE 2018 (*Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung 2018*) die Wertstufe 0 und der daraus resultierende Biotopwert 1 zugeordnet. Da das Vorhaben bzw. die Ackerfläche in der Ortslage von Neu Lüblow und unmittelbar an der Ludwigscluster Straße liegt, wird der Eingriff um den Lagefaktor von 0,75 (*< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen wie Siedlungsbereiche und Straßen*) reduziert ($x \text{ in m}^2 * \text{Biotopwert } 1 * 0,75 = \dots$)

Als Kompensation für die Eingriffe sind folgende Maßnahmen festgesetzt und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen:

Je 25 m² ermittelter Kompensationsbedarf erfolgt eine Pflanzung von je einem Hochstamm (*Stammumfang 16/ 18 cm, Obstbaum Stammumfang 10/12 cm*) oder die Anpflanzung von freiwachsenden Gebüsch oder Hecken im Umfang des ermittelten Kompensationsumfanges.

Die Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen sind in gleicher Art und Qualität an derselben Stelle zu ersetzen. Die Neupflanzungen erhalten eine fünfjährige Entwicklungspflege inklusive einer Bewässerung der Jungbäume bzw. -pflanzen.

Folgende Anforderungen bestehen an die Pflanzung:

- *Verwendung standortheimischer Baumarten, Obstbäume (Sorten von Malus domestica Hybr., Pyrus communis Hybr., Prunus avium Hybr., Prunus domestica Hypr.)*
- *dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen*
- *Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe*
- *Baumscheibe: mindestens 12 m² unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)*
- *unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe*
- *Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m*
- *Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Baumstreifens vor Verdichtung*
- *bei Bedarf Baumscheibe mulchen*
- *Dreibockanbindung und ggf. Wildverbisschutz*

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- *Ersatzpflanzungen bei Ausfall*
- *Bäume bei Bedarf wässern im 1. bis 5. Standjahr*
- *Instandsetzung der Schutzeinrichtung und Verankerung*
- *Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen*
- *Abbau der Schutzeinrichtungen nach 5 Jahren*
- *2 bis 3 Erziehungschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung*

Gebüsch- und Heckenpflanzung

- *Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten*
- *Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze: Stiel-Eiche, Hainbuche, Sand-Birke, Zitter-Pappel, Eberesche, Ulmen-, Linden-, Ahorn- und Wildobstarten, Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hunds-Rose und Brombeerarten.*
- *Flächenanteil an Baumarten mind. 10%*
- *Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, Sträucher mind. 80/100 cm,*
- *Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m*
- *Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2*
- *Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich*
- *Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre*
- *Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfälle*
- *Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung*
- *Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren*

Durch die Änderung der Satzung sind keine Natura 2000 Gebiete und keine nationalen Schutzgebiete betroffen. Ebenfalls liegt der Bereich außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb von Überschwemmungsbereichen. Bodendenkmale oder Altlastenflächen sind hier nicht bekannt.

7 HINWEISE ZUM SCHUTZ DER TIER- UND PFLANZENWELT WÄHREND DER BAUAUSFÜHRUNG

- Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.
- Nächtliche Bauarbeiten sind unzulässig. Die Bauarbeiten finden tagsüber, im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, statt.
- Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben / im Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitats zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.
- Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger streng geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die untere Naturschutzbehörde ist zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu informieren.
- Erforderlicher Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst wieder am Standort einzubauen. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dazu sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Bei der Einrichtung von Baustellen und Lagerplätzen für Böden und Material sowie Stellflächen für Fahrzeuge sind Eingriffe in höherwertige Bereiche zu vermeiden. Alle derartigen Ablagerungen und Einrichtungen werden nach Möglichkeit nur auf der eigentlichen Baufläche beziehungsweise auf wenig empfindlichen Flächen (z. B. Acker, bereits befestigte Flächen) durchgeführt.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

- Bau- und betriebsbedingter Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser ist unbedingt zu vermeiden. Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser (Gewässer jeglicher Art) kann durch einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Grundwassers vermieden werden. Zum Beispiel kein Betanken von Maschinen u. ä. auf ungesicherten Flächen. Es sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und geltende Rechtsvorschriften einzuhalten.
- In der Bauphase sind Einzelbäume und Gehölzbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutz, Bauzäune) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Schutzvorrichtungen sind vor Beginn der Bauarbeiten anzubringen bzw. aufzustellen. Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich geschützter Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim.

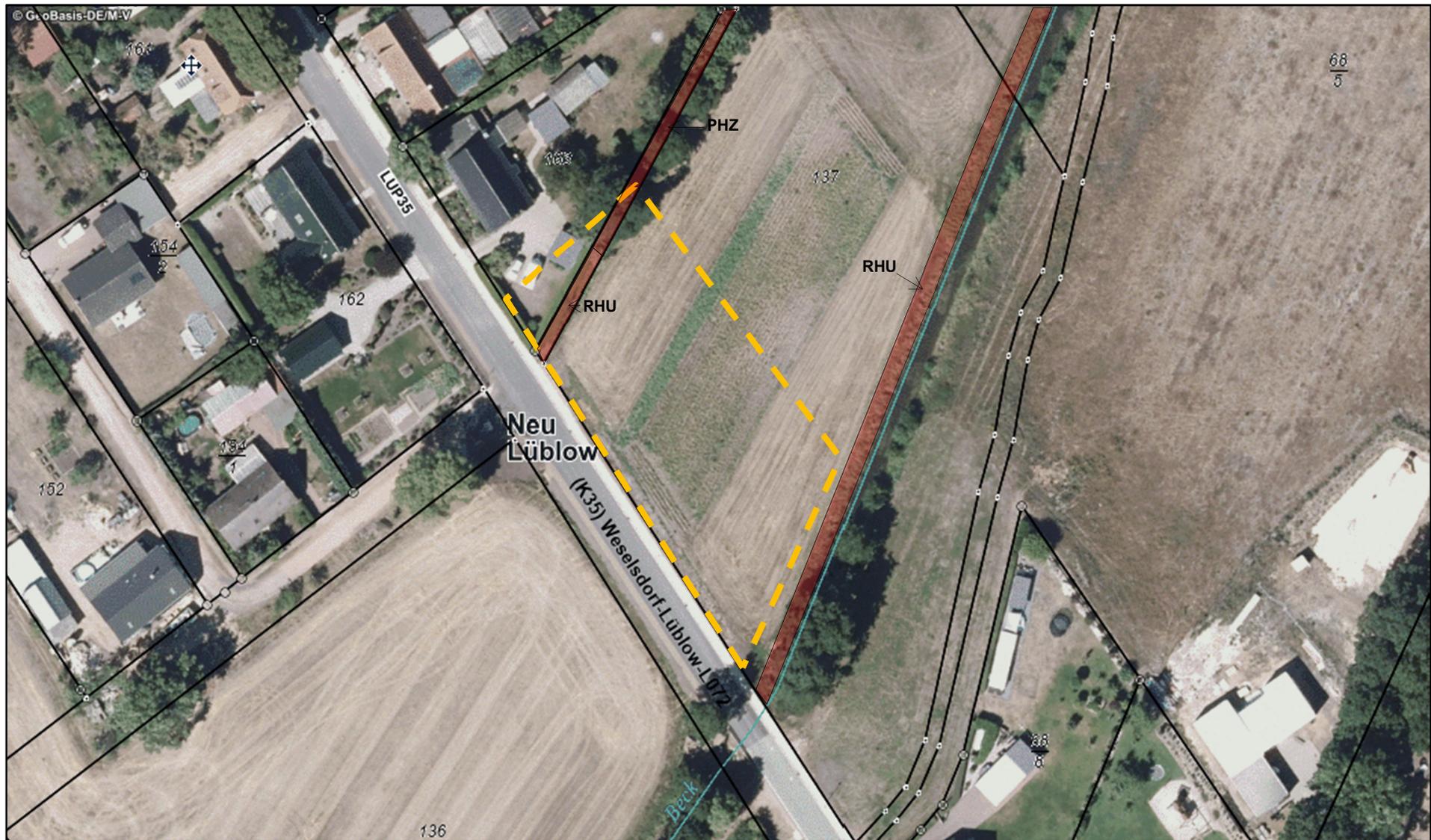


Abb. 1: Ausschlussflächen, diese sind von Ablagerungen und Überfahren, freizuhalten;

----- Plangebietsgrenze; Quelle: Luftbild ohne Maßstab aus Kartenportal M-V © GeoBasis-DE/M-V

8 QUELLENVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG 3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT
ABRUNDUNG DER GEMEINDE LÜBLOW FÜR DIE ORT-STEILE LÜBLOW UND
NEU LÜBLOW (2023) – IGP UG PERLEBERG, STAND: 2023

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007, 2013, 2019): Verbreitungsgebiete der
Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

HZE (2018) – Hinweise zur Eingriffregelung in Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung
2018, Hrsg. vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz
- BNatSchG) in der Fassung vom 29. 07. 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild
lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom
24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild
lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 2006/105 vom 20. Dezember 2006

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L
206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die RL 2006/105/EG vom 20. Dezember
2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
(ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)